GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Reglement über die Organisation der Gemeindeführung in besonderen und ausserordentlichen Lagen (GFO)

Gemeinde Unterengstringen

vom 26. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Ziel und Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Rechtsgrundlagen	3
Art. 4	Definition Ereignisstufen und Ereignisbewältigung	3
II.	**Funktionen und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO)**	**5**
Art. 5	Aufgaben und Pflichten der Gemeinde	5
Art. 6	Aufbau und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation (GFO)	5
Art. 7	Partnerorganisationen	6
Art. 8	Hauptaufgaben der strategischen GFO	7
Art. 9	Hauptaufgaben der operativen GFO in der normalen Lage	7
Art. 10	Hauptaufgaben der operativen GFO in besonderen & ausserordentlichen Lagen	7
Art. 11	Aktivierung und Alarmierung	8
Art. 12	Führungsstandort	8
III.	**Ressourcen- und Schlussbestimmungen**	**8**
Art. 13	Information und Kommunikation	8
Art. 14	Finanzielle Mittel	8
Art. 15	Inkraftsetzung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

Dieses Reglement bezweckt die bestmögliche Bewältigung von grösseren Schadenereignissen, Katastrophen- und Notlagen auf dem Gemeindegebiet. Es regelt die Führung durch die Gemeindeführungsorganisation (GFO) und den Einsatz aller erforderlichen Organisationen und Partner mit dem Ziel, ereignisunabhängig einen optimalen und schnellen Einsatz aller benötigten Partner auf Gemeindestufe zu erreichen.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Die GFO unterstützt die Gemeinde bei der Bewältigung von Ereignissen auf dem Gemeindegebiet und bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Bevölkerungsschutz.

2 Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere im kantonalen Bevölkerungsgesetz (BSG), dem Führungsbehelf für Angehörige von zivilen Führungsorganen (BABS 2010, 1300-00-5-d) sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

3 Die ordentlichen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gemeindebehörden und der Verwaltung gelten weiter, soweit sie nicht gestützt auf eine Rechtsgrundlage oder einen gültigen Beschluss anders geregelt sind.

4 Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements und können bei untergeordneten Änderungen selbständig durch den Stab der Gemeindeführungsorganisation (Stab GFO) angepasst werden.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement basiert unter anderem auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)
- Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV)
- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG)
- Polizeigesetz (PolG)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG)
- Gemeindeordnung Unterengstringen (GO)
- Organisationsreglement Unterengstringen

Art. 4 Definition Ereignisstufen und Ereignisbewältigung

1 Es wird zwischen normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen unterschieden.

2 Die Einstufung richtet sich nach den tatsächlichen Umständen, der Entwicklung des Ereignisses und den anwendbaren gesetzlichen Kriterien.

3 Normale Lagen (Alltagsereignisse):

- Das Ereignis ist zeitlich, räumlich und thematisch begrenzt.
- Das Ereignis betrifft nur wenige Menschen.
- Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln - meistens mit den Ersteinsatzmitteln - bewältigt werden.

Beispiele Alltagsereignisse: Wohnungsbrand, Blitzschlag, Verkehrsunfall, etc.

In der normalen Lage hat die GFO keine Funktion, da Ereignisse durch die zur Verfügung stehenden Mittel bewältigt werden und diese über nötige Kompetenzen verfügen, sowie kein übergeordneter Koordinationsbedarf besteht.

4 Besondere Lagen (mittelschwere Ereignisse und Grossereignisse):

- Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln nicht dauerhaft bewältigt werden.
- Die Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern.
- Das Ereignis führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung.
- Es können mehrere Gemeinden (bzw. eine Region) vom Ereignis betroffen sein.

Beispiele mittleres Ereignis: Vollbrand Mehrfamilienhaus, Bahnunfall, Cyberangriff, Chemieereignis, Flugzeugabsturz, Unwetter, etc.

In besonderen Lagen kann die GFO bedarfsgerecht aktiviert werden, wenn übergeordneter Koordinationsbedarf besteht und/oder die örtliche Einsatzleitung um Unterstützung ersucht.

5 Ausserordentliche Lagen (Katastrophen):

Das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) regelt die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Eine ausserordentliche Lage liegt gemäss § 2 BSG vor, wenn aufgrund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der betroffenen Gemeinschaft nicht genügen und

- Menschen oder Tiere stark gefährdet sind,
- die Bewältigung Wochen bis Monate dauern kann,
- das Ereignis zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlage führt,
- die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist,
- natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.

Beispiele Katastrophe: Kantonale Führungsorganisation (KFO) aktiv, Epidemie/Pandemie, Ausfall von Mobilkommunikation, Strommangellage/Blackout, Terrorismus, etc.

In ausserordentlichen Lagen koordiniert die GFO die Ereignisbewältigung und erarbeitet die Grundlagen für alle dringlichen Beschlüsse des Gemeinderates. Die Einsatzverantwortung liegt beim strategischen Stab der GFO.

II. Funktionen und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Art. 5 Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

1 Die Gemeinde hat in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen ihre Führungsverantwortung wahrzunehmen. Der Gemeinderat und die einzelnen Gemeinderatsmitglieder behalten in allen Lagen ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

2 Der operative Stabschef GFO kann in besonderen Lagen die operative GFO einberufen.

3 Der Gemeinderat kann in besonderen Lagen die Leitung der Massnahmen dem strategischen Stab der Gemeindeführungsorganisation (GFO) übertragen.

4 In ausserordentlichen Lagen muss der Gemeinderat die Leitung der Massnahmen dem strategischen Stab der Gemeindeführungsorganisation (GFO) übertragen.

5 Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, der Gemeindeführungsorganisation (GFO) jederzeit und mit sofortiger Wirkung die Leitung zu entziehen.

6 Der Gemeinderat ernennt den operativen sowie den strategischen Stab. Der/die Sicherheitsvorsteher/in ist das Bindeglied zwischen dem strategischen und dem operativen Stab der GFO.

7 In allen Lagen hat die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben mit Bezug auf die Bevölkerungssicherheit insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen sicherzustellen:

- Aufrechterhaltung von Gemeindeführung und Verwaltungstätigkeit
- Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit der KAPO und KFO
- Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung
- Öffentliche Dienste, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Strassenunterhalt
- Bewältigung von Unglücksfällen und Katastrophen und der Folgen dieser Ereignisse
- Schutz und Rettung von Personen, Tiere und Gütern (inkl. Kulturgüter)
- Betreuung von Verletzten, Obdachlosen und zugewiesenen Flüchtlingen
- Bekämpfung von Epidemien und Tierseuchen
- Bestattungswesen
- Nachbarschaftliche Hilfeleistung
- Ausführung von Aufgaben, welche den Gemeinden durch die KFO übertragen werden
- Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung der KFO

Art. 6 Aufbau und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation (GFO)

1 Alle Mitglieder des Gemeinderates und alle Fachbereichsleitende stehen in ausserordentlichen Lagen grundsätzlich der Gemeinde zur Verfügung. Es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten und Stellvertretungen.

2 Es wird zwischen dem strategischen Stab und dem operativen Stab unterschieden.

3 Dem **strategischen Stab der GFO** gehören an:

- Chef strategischer Stab	Gemeindepräsident/in
- Stv. strategischer Stabschef	Sicherheitsvorsteher/in
- Mitglied GFO	Gemeindeschreiber/in
- Mitglied GFO	Leiter/in Präsidiales / Stv. Gemeindeschreiber/in

4 Dem **operativen Stab der GFO** gehören an:

- Chef operativer Stab	Sicherheitsvorsteher/in
- Feuerwehr	Kommandant/in Feuerwehr
- Infrastruktur	Leiter/in Infrastruktur
- Polizei	Polizeichef/in Rechtes Limmattal
- Stabssekretariat	Leiter/in Präsidiales / Stv. Gemeindeschreiber/in
- Zivilschutz	Kommandant/in Zivilschutz

5 Bei Bedarf können durch das Kommando der Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz entsprechend zuständige Personen ernannt werden, die ihre Funktion im operativen Stab der GFO übernehmen. Für den strategischen Stab der GFO gelten die üblichen Stellvertretungsregelungen.

6 Je nach Art des Schadenereignisses oder der Lage können weitere Behördenmitglieder und Mitarbeitende hinzugezogen oder einzelne Elemente entschuldigt werden. Der operative Stab der GFO entscheidet dabei situations- und aufgabenbedingt, welche weitere Fachbereiche und Personen erforderlich sind.

Art. 7 Partnerorganisationen

1 Partnerorganisationen im Sinne von § 3 BSG sind:

- Polizei	Kantonspolizei und Kommunalpolizei
- Feuerwehr	Berufs-, Stützpunkt- und Ortsfeuerwehren
- Gesundheitswesen	Spitäler, ambulante ärztliche Institutionen, frei praktizierende Angehörige von Berufen des Gesundheitswesens, Rettungsdienste, Spitexdienste, Tierärztinnen und Tierärzte und Tierspitäler
- Technische Betriebe:	Betreiber von Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, der Telematik und von den Verkehrsverbindungen
- Zivilschutz	kantonale sowie regionale Zivilschutzorganisationen

2 Die Partnerorganisationen, die Gemeinden und der Kanton sind verpflichtet, sich bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit Material, Führungs- und Einsatzkräften gegenseitig zu unterstützen.

Art. 8 Hauptaufgaben der strategischen GFO

Die Hauptaufgaben der strategischen Gemeindeführungsorganisation sind:

- Festlegen der strategischen Ziele und Prioritäten für die Bewältigung des Ereignisses
- Beurteilung und Entscheid über die Einsatzbegehren der operativen GFO
- Festlegung der Kommunikationsstrategie sowie Freigabe von politisch oder gesellschaftlich relevanten Informationen gegenüber Bevölkerung, Medien und weiteren Anspruchsgruppen

Art. 9 Hauptaufgaben der operativen GFO in der normalen Lage

Die Hauptaufgaben der operativen Gemeindeführungsorganisation in der normalen Lage sind:

- Aufbau der Organisation und Anpassung aufgrund der aktuellen Erkenntnisse
- Koordination mit regionalen Führungsorganen sowie Partnerorganisationen
- Planung und Vorbereitung von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Risikoanalyse, Notfalltreffpunkte, Alarmorganisation, etc.)
- Erstellen und Nachführen von Einsatzdokumenten
- Sicherstellung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der GFO
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Übungen für Ernstfallszenarien
- Vorbereitung und Planung von Massnahmen zur Bewältigung von Cyberereignissen und Ausfällen der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Art. 10 Hauptaufgaben der operativen GFO in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Die Hauptaufgaben der operativen Gemeindeführungsorganisation in besonderen und ausserordentlichen Lagen sind:

- Betrieb eines Führungsstandorts inkl. Führungsunterstützung Zivilschutz
- Aufbereitung und Beurteilung der Lage und Feststellen der Bedürfnisse
- Einleitung und Umsetzung von Sofortmassnahmen
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Antragsstellung an die strategische GFO
- Koordination der Einsatzmittel
- Ausführung von weiteren übertragenen Aufgaben
- Umsetzung der durch die strategische GFO festgelegten Informations- und Kommunikationsmassnahmen sowie Sicherstellung der laufenden Lagekommunikation gegenüber Einsatzkräften und Partnerorganisationen
- Koordination und Überwachung von angeordneten Massnahmen
- Sicherstellung der Verbindung und des Informationsaustauschs zur übergeordneten Führung (Kantonale Führungsorganisation, KFO)
- Orientierung der Nachbargemeinden sowie weitere betroffene Stellen

Art. 11 Aktivierung und Alarmierung

1 Das Aufgebot des operativen Kernstabs der GFO erfolgt standardmässig über die Einsatzleitzentrale (ELZ) der Notrufnummern.

2 Soweit es die Lage zulässt, wird der strategische Stab der GFO über die Aktivierung sofort informiert. Bei unmittelbarem Handlungsbedarf darf die Alarmierung dadurch nicht verzögert werden.

3 Die GFO kann gesamthaft oder bedarfsgerecht in Teilen aufgeboten werden. Die Organisation ist im Verlaufe des Ereignisses an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

4 Über die Beendigung des GFO-Einsatzes entscheidet der strategische Stab unter Berücksichtigung der Lage und der erforderlichen Übergabe in den ordentlichen Betrieb.

Art. 12 Führungsstandort

Der Führungsstandort wird vom operativen Stab festgelegt und befindet sich grundsätzlich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Unterengstringen. Er kann, sofern es die Lage erfordert, auch ausserhalb des Gemeindegebietes festgelegt werden.

III. Ressourcen- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Information und Kommunikation

1 Die Information der Bevölkerung erfolgt zeitnah, sachlich, verständlich und abgestimmt mit den zuständigen Einsatz- und Fachstellen.

2 Warnungen und dringliche Schutzinformationen haben Vorrang. Die Kommunikation berücksichtigt den Schutz persönlicher Daten, die Sicherheit laufender Einsätze und die Zuständigkeiten der Partnerorganisationen.

Art. 14 Finanzielle Mittel

1 Für Ausgaben und Beschaffungen gelten grundsätzlich die Gemeindeordnung, das Organisationsreglement sowie die weiteren anwendbaren Finanzbestimmungen.

2 Dringliche Ausgaben zur Abwehr unmittelbarer Gefahren oder zur Bewältigung eines Ereignisses richten sich nach den geltenden Zuständigkeits- und Notfallkompetenzen. Soweit erforderlich, ist der zuständige Beschluss so rasch wie möglich einzuholen oder nachzuholen.

Art. 15 Inkraftsetzung

1 Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse gelten als aufgehoben.

2 Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Unterengstringen, 26. Oktober 2026

GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Marcel Balmer	Pascal Brun